

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG**  
**GEODÄSIE**  
**und**  
**GEOINFORMATION**  
**(FPOGEO)**



**März 2002**



Fachprüfungsordnung  
für den universitären Diplomstudiengang  
Geodäsie und Geoinformation  
der Universität der Bundeswehr München  
(FPOGEO)

Vom 25. März 2002

Universität der Bundeswehr München  
Werner-Heisenberg-Weg 39  
85577 Neubiberg

Redaktion:  
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München  
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: [urschriftenstelle@unibw-muenchen.de](mailto:urschriftenstelle@unibw-muenchen.de))

Druck:  
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:  
USS/II.9/FPOGEO/D0-NeuOrd/020325: 2002/03, 100 Exemplare, Neudruck /5-9/

**Fachprüfungsordnung  
für den universitären Diplomstudiengang  
Geodäsie und Geoinformation  
der Universität der Bundeswehr München  
(FPOGEO)**

Vom 25. März 2002

Aufgrund von Art. 113 Sätze 2 und 3, Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Fachprüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

- A Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfungen, Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuss
- B Besondere Bestimmungen für die Diplom-Vorprüfung**
- § 5 Zulassung
- § 6 Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Wiederholung
- C Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung**
- § 8 Zulassung
- § 9 Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Wiederholung
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Fachhochschulbereich
- D Besondere Bestimmungen für studienbegleitende Leistungsnachweise**
- § 13 Regelungen für den Erwerb von benoteten Scheinen und Teilnahme­scheinen

**E Schlussbestimmungen**

- § 14 In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung
- § 15 Übergangsbestimmungen

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

<sup>1</sup>Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. <sup>2</sup>Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

**A**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(zu § 1 ADPO)

Die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung) für Studenten des universitären Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) werden nach den Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung (FPO) abgehalten.

**§ 2**

**Diplomgrad**

(zu § 17 ADPO)

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur Univ.“ (Dipl.-Ing. Univ.).

### § 3

#### **Studiendauer, Gliederung der Prüfungen, Prüfungstermine**

(zu §§ 2, 3, 6, 10, 11, 15 ADPO)

(1) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der für das planmäßige Fachstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 216 Trimesterwochenstunden (TW S), verteilt auf neun Fachtrimester. <sup>2</sup>Dazu kommen 18 TWS für die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums (EGA).

(2) <sup>1</sup>Der Diplomprüfung (DP) geht die Diplom-Vorprüfung (DVP) voraus. <sup>2</sup>Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei fachspezifischen Prüfungsabschnitten (§ 6 Abs. 1 und 2) abgelegt. <sup>3</sup>Die Diplomprüfung besteht aus zwei fachspezifischen Prüfungsabschnitten (§ 9 Abs. 1 und 2), der Diplomarbeit (§ 10) und der Prüfung über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (§ 3 Abs. 6 ADPO), die davon getrennt durchgeführt wird.

(3) Für die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnitts und die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsabschnitts der Diplomprüfung kann jeweils von der in § 3 Abs. 7 ADPO angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die beiden Prüfungsfächer des ersten beziehungsweise des zweiten Prüfungsabschnitts in vorgezogenen Terminen abzulegen.

(4) <sup>1</sup>Für den ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung werden vier und für den zweiten drei Prüfungstermine angeboten. <sup>2</sup>Diese schließen Termine für etwaige Wiederholungen ein. <sup>3</sup>Der Regelprüfungstermin für den ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung liegt im September des ersten Studienjahres; weitere Termine für diesen Prüfungsabschnitt liegen im Januar, März und September des zweiten Studienjahres. <sup>4</sup>Der Regelprüfungstermin für den

zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung liegt im Januar des zweiten Studienjahres; weitere Termine für diesen Prüfungsabschnitt liegen im März und September des zweiten Studienjahres.

(5) <sup>1</sup>Für die beiden Prüfungsabschnitte der Diplomprüfung werden jeweils vier Prüfungstermine angeboten. <sup>2</sup>Diese schließen Termine für etwaige Wiederholungen ein. <sup>3</sup>Der Regelprüfungstermin für den ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung liegt im Juli des dritten Studienjahres; weitere Termine für diesen Prüfungsabschnitt liegen im November/Dezember, März und Juli des vierten Studienjahres. <sup>4</sup>Der Regelprüfungstermin für den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung liegt im November/Dezember des vierten Studienjahres; weitere Termine für diesen Prüfungsabschnitt liegen im März, Juli und September des vierten Studienjahres.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungstermin für gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorgezogene Prüfungsfächer des ersten Prüfungsabschnitts liegt im November/Dezember des dritten Studienjahres. <sup>2</sup>Wiederholungsmöglichkeiten bestehen zu den Prüfungsterminen im März und Juli. <sup>3</sup>Der Prüfungstermin für gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgezogenen Prüfungsfächer des zweiten Prüfungsabschnitts liegt im September des dritten Studienjahres. <sup>4</sup>Wiederholungsmöglichkeiten bestehen zu den Prüfungsterminen im November/Dezember und März.

(7) Die Prüfungstermine für die beiden Prüfungsteile der Prüfung über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA) liegen jeweils im Juni, November und Februar, wobei der Junitermin des zweiten Studienjahres als Regelprüfungstermin für den ersten Prüfungsteil und der Junitermin des dritten Studienjahres als Regelprüfungstermin für den zweiten Prüfungsteil gelten (§ 11 Abs. 1 Satz 6 ADPO).

(8) Zur Wiederholung von Prüfungen in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung hat sich der Student zum nächsten Prüfungstermin anzumelden, sofern vom Prüfungsausschuss kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wurde.

(9) <sup>1</sup>Für die Anmeldung zu den Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie für die Wiederholungsprüfungen setzt der zuständige Prüfungsausschuss Anmeldetermine fest. <sup>2</sup>Diese liegen jeweils spätestens vier Wochen vor den in den Absätzen 4 bis 6 festgelegten Prüfungsterminen.

(10) Die Möglichkeiten zum Erwerb von benoteten Scheinen und Teilnahme­scheinen sind in § 13 geregelt.

#### § 4 Prüfungsausschuss (zu § 4 ADPO)

Prüfungsausschuss im Sinne der ADPO und dieser Fachprüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung des universitären Diplomstudien­gangs Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München.

### B Besondere Bestimmungen für die Diplom-Vorprüfung

#### § 5 Zulassung (zu §§ 2, 9, 10, 11 ADPO)

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung sind

auf den vom Prüfungsamt ausgegebenen Formblättern zu stellen.

(2) Der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung sind die in § 10 Abs. 2 ADPO genannten Unterlagen beizufügen sowie

1. eine Bestätigung des Praktikantenbeauftragten für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation über die Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens drei Wochen Dauer vor Beginn des Studiums nach Maßgabe der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (StO-GEO);
2. je ein Teilnahme­schein aus den Fächern
  1. Darstellende Geometrie,
  2. Differentialgeometrie,
  3. Mathematik I,
  4. Mathematik II,
  5. Mathematik III,
  6. Statistik,
  7. Topographie;
3. je ein benoteter Schein aus den Fächern
  1. Geomorphologie und Bodenkunde,
  2. Informatik für Ingenieure I.

(3) Der Anmeldung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung sind die in § 10 Abs. 2 ADPO geforderten Unterlagen *S* soweit nicht schon vorhanden *S* beizufügen sowie

1. je ein Teilnahme­schein aus den Fächern
  1. Ausgleichsrechnung I,
  2. Ausgleichsrechnung II,
  3. Ausgleichsrechnung III,
  4. Einführung in die Geoinformationssysteme,
  5. Einführung in die Programmierung I,
  6. Experimentalphysik I,

7. Experimentalphysik II,
  8. Experimentalphysik III,
  9. Hauptvermessungsübung I,
  10. Satellitenmethoden I,
  11. Übungen zur Informatik für Ingenieure,
  12. Vermessungskunde I,
  13. Vermessungskunde II;
2. je ein benoteter Schein aus den Fächern
    1. Betriebswirtschaftslehre,
    2. Einführung in die Programmierung II,
    3. Informatik für Ingenieure II,
    4. Kartennetzlehre;
  3. ein benoteter Schein über die Leistungen aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums (EA) gemäß § 2 Abs. 3 ADPO.

(4) Bei der gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 ADPO abzugebenden Erklärung zählt jeder wissenschaftliche Diplomstudiengang im Vermessungswesen (Geodäsie und Geoinformation) an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) als ein verwandter und im Grundstudium gleicher Studiengang.

## § 6

### Prüfungsfächer,

#### Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(zu §§ 3, 6, 11 ADPO)

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung umfasst die Prüfungsfächer

- S Mathematik
- S Bürgerliches Recht und Grundbuchrecht, Verwaltungsrecht
- S Darstellende Geometrie und Differentialgeometrie.

(2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung umfasst die Prüfungsfächer

- S Vermessungskunde
- S Statistik und Ausgleichsrechnung
- S Experimentalphysik.

(3) Dabei werden die Prüfungsfächer jeweils mit der nachstehend in Minuten angegebenen Prüfungsdauer als Einzelprüfung schriftlich geprüft:

S Mathematik	240
S Bürgerliches Recht und Grundbuchrecht, Verwaltungsrecht	180
S Darstellende Geometrie und Differentialgeometrie	180
S Vermessungskunde	240
S Statistik und Ausgleichsrechnung	240
S Experimentalphysik	180

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Wiederholung

(zu §§ 14, 15 ADPO)

(1) Die Noten der Einzelprüfungen sind zugleich Fachnoten der in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächer.

(2) <sup>1</sup>Die Fachgesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten der in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächer und den Noten der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Scheine gemäß § 14 Abs. 5 ADPO. <sup>2</sup> Dabei gehen die Noten der Prüfungsfächer

- S Mathematik
- S Statistik und Ausgleichsrechnung
- S Vermessungskunde

jeweils mit dem Gewicht 4, die Noten der Prüfungsfächer

- S Darstellende Geometrie und Differentialgeometrie
- S Experimentalphysik

S Bürgerliches Recht und Grundbuchrecht,  
Verwaltungsrecht

jeweils mit dem Gewicht 3 und die Noten der  
Scheine aus den Fächern

S Betriebswirtschaftslehre

S Einführung in die Programmierung II

S Geomorphologie und Bodenkunde

S Informatik für Ingenieure I

S Informatik für Ingenieure II

S Kartennetzlehre

jeweils mit dem Gewicht 1 in die Bildung der  
Fachgesamtnote ein.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird  
die Note des Scheines über die Leistungen aus  
den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des  
Grundstudiums gemäß § 2 Abs. 3 Satz 6 ADPO  
und § 14 Abs. 5 ADPO berücksichtigt.

(4) Ist ein Prüfungsabschnitt der Diplom-  
Vorprüfung nicht bestanden, können die mit  
„nicht ausreichend“ (größer 4,0) beurteilten Prü-  
fungsfächer zu den in § 3 Abs. 4 genannten Ter-  
minen nach Maßgabe von § 15 ADPO wieder-  
holt werden.

## C Besondere Bestimmungen für die Diplomprüfung

### § 8

#### Zulassung

(zu §§ 2, 7, 9, 10, 11 ADPO)

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Prü-  
fungsabschnitten der Diplomprüfung sind auf  
den vom Prüfungsamt ausgegebenen Formblät-  
tern zu stellen.

(2) Der Anmeldung zum ersten Prüfungsab-  
schnitt der Diplomprüfung sind die in § 10 Abs.

2 ADPO geforderten Unterlagen S soweit nicht  
schon vorhanden S beizufügen sowie

1. eine Bestätigung des Praktikantenbeauftrag-  
ten für den universitären Diplomstudiengang  
Geodäsie und Geoinformation über die Aner-  
kennung einer über das in § 5 Abs. 2 Nr. 1  
genannte Praktikum hinausgehenden zusätz-  
lichen berufspraktischen Tätigkeit von min-  
destens acht Wochen Dauer nach Maßgabe  
der Studienordnung für den universitären Di-  
plomstudiengang Geodäsie und Geoinforma-  
tion der Universität der Bundeswehr Mün-  
chen (StOGEO);

2. je ein Teilnahmechein aus den Fächern

1. Bildverarbeitung I,
2. Datenbanksysteme,
3. Erdmessung I,
4. Erdmessung II,
5. Graphische Datenverarbeitung,
6. Kartographie I,
7. Landentwicklung I,
8. Landentwicklung II,
9. Numerische Mathematik,
10. Photogrammetrie I,
11. Photogrammetrie II,
12. Photogrammetrie III,
13. Seminar;

3. je ein benoteter Schein aus den Fächern

1. Bildverarbeitung II,
2. Fernerkundung,
3. Geophysik,
4. Ingenieurgeodäsie I,
5. Kommunale Bodenordnung I,
6. Liegenschaftskataster I,
7. Satellitenmethoden II,
8. Verkehrswegebau;

4. ein benoteter Schein über die im Rahmen des  
Vermessungsprojektes angefertigte

S Studienarbeit.

(3) Der Anmeldung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die in § 10 Abs. 2 ADPO geforderten Unterlagen S soweit nicht schon vorhanden S beizufügen sowie

1. ein Teilnahmechein über eine Fachexkursion mit einer Gesamtdauer von mindestens fünf Tagen;
2. eine Mitteilung über die vom Studenten gewählte Vertiefungsrichtung durch Nennung von zwei der folgenden vier Vertiefungsblöcke:
  - S Angewandte Geodäsie (AG)
  - S Erdmessung und Navigation (EN)
  - S Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung (GPB)
  - S Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung (PKF);
3. je ein Teilnahmechein aus den Fächern
  1. Geoinformationssysteme I,
  2. Geoinformationssysteme II,
  3. Geoinformationssysteme III,
  4. Landesvermessung II,
  5. Landesvermessung III,
  6. Navigation I,
  7. Navigation II,
  8. Projektmanagement,
  9. Signalverarbeitung I;
4. ein benoteter Schein aus dem Fach
  - S Signalverarbeitung II;
5. ein benoteter Schein über die im Rahmen des Oberseminars angefertigte
  - S Studienarbeit.

(4) Wird von der in § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsfächer (Erdmessung und/oder Kartographie) beziehungsweise die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Prüfungsfächer (Landesvermessung und/oder Navigation) in einem vorgezogenen Termin abzulegen, so sind bei der Anmeldung jeweils die in den Prüfungsfächern geforderten Teilnahmecheine gemäß

Abs. 2 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 3 Nr. 3 vorzulegen.

## § 9

### **Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplomprüfung** (zu §§ 1, 3, 6, 11 ADPO)

(1) <sup>1</sup>Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer

- S Erdmessung
- S Photogrammetrie
- S Landentwicklung
- S Kartographie.

<sup>2</sup>Die Prüfungsfächer

- S Erdmessung und/oder
- S Kartographie

können auch in einem gemäß § 3 Abs. 3 vorgezogenen Termin abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. S Landesvermessung
  - S Geoinformationssysteme
  - S Navigation

sowie

2. eine Prüfung in der Vertiefungsrichtung, die aus zwei Einzelprüfungen besteht, welche sich auf die Lehrinhalte der gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 vom Studenten gewählten zwei Vertiefungsblöcke beziehen.

<sup>2</sup>Die Prüfungsfächer

- S Landesvermessung und/oder
- S Navigation

können auch in einem gemäß § 3 Abs. 3 vorgezogenen Termin abgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsfächer werden jeweils als Einzelprüfung mit einer Prüfungsdauer von 240 Minuten schriftlich geprüft. <sup>2</sup>Das in Abs. 2

Nr. 2 genannte Prüfungsfach wird in Einzelprüfungen mit jeweils einer Prüfungsdauer von 20 bis 30 Minuten mündlich geprüft.<sup>3</sup>Von den Prüfungsabschnitten der Diplomprüfung getrennt, findet die zweiteilige Prüfung über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA) gemäß § 2 Abs. 4 ADPO statt.

### § 10

#### Diplomarbeit

(zu §§ 8, 12, 15 ADPO)

(1)<sup>1</sup>Jeder Student hat im Rahmen der Diplomprüfung eine Diplomarbeit anzufertigen.<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.<sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des betreuenden Professors oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(2)<sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens im Anschluss an den Regelprüfungstermin für den ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung ausgegeben.<sup>2</sup>Der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei dem Professor oder bei dem prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten, der die Arbeit vergeben hat, einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(4)<sup>1</sup>Die Frist für die Rückgabe eines Themas der Diplomarbeit gemäß § 12 Abs. 5 ADPO beträgt zwei Wochen.<sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas hat spätestens innerhalb einer Woche nach Rückgabe des ersten Themas zu erfolgen.

(5) Das Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note der ersten Diplomarbeit ausgegeben werden und sich

wesentlich von dem bisher bearbeiteten Thema unterscheiden.

(6) Rückgabe und Wiederholung der Diplomarbeit sind nur zulässig, wenn die neue Arbeit noch innerhalb der Höchststudienzeit (§ 3 Abs. 1 ADPO) abgegeben werden kann.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Wiederholung

(zu §§ 14, 15 ADPO)

(1) Die gemäß § 13 Abs. 3 ADPO aus den jeweiligen Einzelnoten der Prüfungen ermittelten Noten ergeben die Fachnoten der in § 9 Abs. 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächer.

(2)<sup>1</sup>Die Fachgesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel gemäß § 14 Abs. 5 ADPO.<sup>2</sup>Dabei gehen

- S die Noten der Prüfungsfächer von § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 jeweils mit dem Gewicht 3
  - S die Note des Prüfungsfaches von § 9 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Gewicht 6
  - S die Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht 6
  - S die Noten der Scheine aus den in § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 angegebenen Fächern
    - S Bildverarbeitung II
    - S Fernerkundung
    - S Geophysik
    - S Ingenieurgeodäsie I
    - S Kommunale Bodenordnung I
    - S Liegenschaftskataster I
    - S Satellitenmethoden II
    - S Signalverarbeitung II
    - S Verkehrswegebau
- jeweils mit dem Gewicht 1
- S die Noten der in § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 5 angegebenen Studienarbeiten

- S Vermessungsprojekt  
 S Oberseminar  
 jeweils mit dem Gewicht 1

ein. <sup>3</sup>Die Note der Prüfung in der Vertiefungsrichtung errechnet sich als gleichgewichtiges Mittel aus den Noten der beiden gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 abgelegten Einzelprüfungen. <sup>4</sup>In die Mittelbildung können nur Noten bestandener Einzelprüfungen einbezogen werden.

(3) In der Gesamtnote der Diplomprüfung wird die Note der Prüfung über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 5 ADPO berücksichtigt.

(4) Ist ein Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, können die mit „nicht ausreichend“ (größer 4,0) beurteilten Prüfungsfächer beziehungsweise Einzelprüfungen zu den in § 3 Abs. 5 genannten Terminen nach Maßgabe von § 15 ADPO wiederholt werden.

## § 12

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Fachhochschulbereich (zu § 7 ADPO)**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in einer bestandenen Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudengang des Vermessungswesens (Geodäsie und Geoinformation) erbracht sind, werden gemäß § 7 ADPO anerkannt. <sup>2</sup>Wurde die Fachhochschulprüfung mit „gut“ (2,0) oder besser bestanden, wird die Diplom-Vorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass nur in den beiden Fächern Ausgleichsrechnung und Mathematik die Diplom-Vorprüfung abzulegen oder je ein Schein bis zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung nachzuholen ist. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachvertreter.

## D

### **Besondere Bestimmungen für studienbegleitende Leistungsnachweise**

## § 13

### **Regelungen für den Erwerb von benoteten Scheinen und Teilnahmescheinen**

(1) <sup>1</sup>Benotete Scheine werden gegeben aufgrund des Bestehens einer Klausur oder einer mündlichen Befragung oder der Anfertigung einer Studienarbeit. <sup>2</sup>Die Benotung richtet sich dabei nach § 14 Abs. 1 und 2 ADPO. <sup>3</sup>Die Zulassung zu der Klausur oder mündlichen Befragung, mit der ein benoteter Schein erworben wird, kann vom Nachweis von Testaten in einer bestimmten Zahl von Übungsarbeiten abhängig gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Teilnahmescheine werden gegeben aufgrund des Bestehens oder der Anerkennung

1. einer Befragung über den Inhalt einer Lehrveranstaltung,
2. der Teilnahme an einem Kolloquium über den Inhalt einer Lehrveranstaltung,
3. der Anfertigung eines Protokolls über den Inhalt einiger Stunden einer Lehrveranstaltung,
4. des Haltens eines Kurzvortrages von etwa 15 Minuten Dauer über ein vorgegebenes Thema,
5. der Testate einer bestimmten Zahl von Übungsarbeiten einschließlich eventueller Abgabebesprechungen,
6. der Bearbeitung einer bestimmten Zahl von Aufgaben in einem Praktikum,
7. der Teilnahme an einer Fachexkursion oder
8. der aktiven Teilnahme an einer bestimmten Zahl von Messübungen.

<sup>2</sup>Die Erteilung eines Teilnahmescheines setzt eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete individuelle Leistung des Studenten voraus.

(3) Scheine, deren Noten gemäß § 11 Abs. 6 ADPO und § 14 Abs. 2 ADPO bei der Bildung der Gesamtnote einer Hochschulprüfung zu berücksichtigen sind, können nur in einem prüfungsförmlichen Verfahren unter Beachtung von § 11 Abs. 2 Satz 6 ADPO erworben werden.

(4) Der Zeitaufwand für die zur Erlangung eines Teilnahme Scheines zu erbringende Leistung soll 50 Stunden nicht überschreiten.

(5) Die Zeitdauer eines mündlichen prüfungsförmlichen Verfahrens oder einer mündlichen Befragung beträgt für jeden Studenten 20 bis 30 Minuten.

(6) Die gesamte Zeitdauer eines schriftlichen prüfungsförmlichen Verfahrens zum Erwerb eines benoteten Scheines darf nicht weniger als 60 und nicht länger als 120 Minuten dauern.

(7) Für den Erwerb von Scheinen und Teilnahme Scheinen, die Zulassungsvoraussetzung zu den Hochschulprüfungen sind, werden bis zur Anmeldung zum Regelprüfungstermin bei Wahlpflichtfächern, Praktika und Seminaren mindestens eine, bei den übrigen Lehrveranstaltungen mindestens zwei Möglichkeiten geboten.

(8) Spätestens zu Trimesterbeginn werden für jede Lehrveranstaltung Form und Umfang der ersten Möglichkeit zum Erwerb eines Scheines beziehungsweise eines Teilnahme Scheines von der zuständigen Lehrperson hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(9) <sup>1</sup>Der Abgabetermin für eine Studienarbeit beziehungsweise eine Übungsarbeit wird bei Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Termine für andere Leistungen zum Erwerb von Scheinen und Teilnahme Scheinen werden spätestens 14 Tage vorher von der zuständigen Lehrperson durch Aushang bekannt gegeben. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die zweite und gegebenenfalls

für eine weitere Möglichkeit zum Erwerb der Scheine beziehungsweise Teilnahme Scheine.

## **E**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

##### **In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium am 1. Oktober 2001 begonnen haben.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität der Bundeswehr München vom 1. August 1997 (KWMBI II S. 993) findet auf alle Studenten weiterhin Anwendung, die im Herbsttrimester 1999 oder früher ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie vorbehaltlich der Regelung in § 15 außer Kraft gesetzt.

#### **§ 15**

##### **Übergangsbestimmungen**

Der Studentenjahrgang 2000 führt das Grundstudium gemäß der in § 14 Abs. 2 und das Hauptstudium gemäß der in § 14 Abs. 1 genannten Prüfungsordnungen durch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Juli 2001, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-06-18 vom 15. Februar 2002 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. X/4-5e70(7)-10b/58 788/01 vom 7. Februar 2002.

Neubiberg, den 25. März 2002

Universität der Bundeswehr München  
Prof. (H) Dr. Dr. h.c. Hans Georg Löbl  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2002 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. März 2002 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 28. März 2002.

### Verzeichnis verwendeter Abkürzungen<sup>1</sup>

Abs.	=	Absatz / Absätze
ADPO	=	Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München
Art.	=	Artikel
Az	=	Aktenzeichen
BayHSchG	=	Bayerisches Hochschulgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
Dipl.-Ing. Univ.	=	Diplom-Ingenieur Univ.
DP	=	Diplomprüfung
DP1/2	=	Diplomprüfung, erster / zweiter Prüfungsabschnitt
DVP	=	Diplom-Vorprüfung
DVP1/2	=	Diplom-Vorprüfung, erster / zweiter Prüfungsabschnitt
Dr.	=	Doktor
Dr. h.c.	=	doctor honoris causa
EA	=	erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums
EGA	=	erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Studiums
FPO	=	Fachprüfungsordnung
FPOGEO	=	Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München
Fü S	=	Führungsstab der Streitkräfte
GA	=	gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums
(H)	=	Hungary
HRG	=	Hochschulrahmengesetz
KWMBI	=	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
Nr.	=	Nummer
Prof.	=	Professor
S.	=	Seite
StO	=	Studienordnung
StOGEO	=	Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München
StPl	=	Studienplan
TWS	=	Trimesterwochenstunde
UniBw	=	Universität(en) der Bundeswehr
UniBwM	=	Universität der Bundeswehr München
Univ.	=	Universität

<sup>1</sup> Das Verzeichnis verwendeter Abkürzungen ist nicht Bestandteil der Fachprüfungsordnung.









